

Gesetz

vom, mit dem das **Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindesanitätsgesetz 1971).**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Auf Gemeindeärzte des Dienststandes und auf Gemeindeärzte, die gemäß § 23 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Abs. 2 lit. c und Abs. 3 keine Anwendung.“

2. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gemeinde- oder Kreisärzte, deren Dienstposten durch Änderung der Kreiseinteilung (§ 7) aufgelassen werden, sind, sofern sie einen Anspruch auf Ruhegenuß besitzen, in den Ruhestand zu versetzen; ansonsten sind sie zu entlassen.“

3. § 25 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sowie die §§ 13, 14 Abs. 1 und 3 bis 6, 16 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in ihrer jeweils für Landesbeamte geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“

4. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Disziplinarverfahren

Auf das Disziplinarverfahren gegen Gemeindeärzte finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des 9. Abschnittes des Allgemeinen Teiles des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, in der für Landesbeamte jeweils geltenden Fassung sinngemäße Anwendung.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

Erläuterungen

Mit der Erlassung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, hat der Bund seine Dienstrechtsreform abgeschlossen. Alle dienstrechtlichen Vorschriften der Dienstpragmatik 1914, RGBl. Nr. 15, und des Gehaltsüberleitungsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 22, wurden durch zeitgemäße Bestimmungen ersetzt. Durch die 1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978 soll das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 auch für die Landesbeamten mit Wirksamkeit vom 1. 7. 1980 für verbindlich erklärt werden. Das Inkrafttreten dieser neuen dienstrechtlichen Vorschriften und das Außerkrafttreten der früheren Dienstrechtsgesetze

macht eine textliche Anpassung des § 25 Abs. 1 und des § 31 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 erforderlich. Ebenso ist eine Neuformulierung des § 4 Abs. 4 und des § 23 Abs. 2 dieses Gesetzes erforderlich, weil die neuen dienstrechtlichen Vorschriften nicht mehr zwischen einer Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und einer Versetzung in den dauernden Ruhestand unterscheiden, sondern nur mehr von einer Ruhestandsversetzung sprechen. Eine inhaltliche Abänderung der Vorschriften des Gemeindesanitätsgesetzes 1971 wird sich durch die vorgesehene Novellierung nicht ergeben.